

Der Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke in Deutschland e.V. (BLTD) möchte gerne im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten (TA-Luft)* Stellung beziehen und bittet darum, die Positionen des BLTD e.V. zu berücksichtigen.

BLTD-Stellungnahme

zum Referentenentwurf *Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten (TA-Luft)* vom Stand 07.03.2025

Vorbemerkung:

Mit der im September 2021 verabschiedeten *Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)* sowie mit der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV)* wurden die Anforderungen für das produzierende Gewerbe, insbesondere der Grünfuttertrocknungsbranche schon verschärft und angepasst.

Mit dem Entwurf der geplanten TA-Luft Novelle sollen die Regelungen aus der NaGeMi – VwV in die TA-Luft überführt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht nur um eine Zusammenführung zweier Verwaltungsvorschriften, sondern auch faktisch um eine Verschärfung der Anforderungen.

Denn für die Einhaltung neuer Abluft relevanten Forderungen bedarf es meistens auch Investitionen in die Technik, die sich nicht nur finanziell sehr belastend auswirken, sondern auch einen größeren Planungszeitraum erfordern. Deswegen muss auch die Anwendbarkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Auch die Regelung der Messhäufigkeit des Gesamtstaubs für Anlagen mit kleineren Produktionskapazitäten – wie ursprünglich in der NAGEMI-VwV geregelt wurde – müssen bestehen bleiben.

Eine Verschärfung der Anforderungen ist inakzeptabel. Zwar will die Trocknungsbranche seiner umweltschutzrechtlichen Verantwortung auch weiterhin gerecht werden, doch zu folgenden Punkten in dem Referentenentwurf der Ta-Luft (Stand 07.03.2025) müssen wir kritisch Stellung beziehen.

5.4.7.2m Anlagen zur Trocknung von Grünfutter

Messung und Überwachung

Forderung zu 5.4.7.2m Anlagen zur Trocknung von Grünfutter (S. 207):

Abs.2

„[...] Bei Anlagen, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet sind, gilt Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub mindestens einmal vierteljährlich gefordert werden sollen.“

*Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann diese Überwachung auf einmal jährlich reduziert werden. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.
[...]"*

Zur Erklärung:

Die Häufigkeit der Messintervalle für Anlagen mit größeren Produktionskapazitäten wurde schon mit der NAGEMEI-VwV vom 10.11.2023 verschärft. In der neuen TA-Luft soll die verschärzte Messhäufigkeit nun auch für Trocknungsanlagen mit kleineren Produktionskapazitäten gelten, die nicht unter der Definition – Anlagen nach Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit E gekennzeichnet – definiert werden.

In der aktuell gültigen Fassung der TA-Luft (Stand 14.09.2021) wird nach 5.3.2.1 eine wiederkehrende kontinuierliche Messung nach 3 Jahren prinzipiell für alle Branchen gefordert, was sich in der Praxis bisher bewährt hat. Im Referentenentwurf werden jedoch 4 Messungen im Jahr für nun alle Anlagengrößen gefordert. Eine solche Verschärfung des Messintervalls kommt einer Verzwölffachung gleich. Eine fachliche Begründung, warum Trocknungsanlagen von Grünfutter einer höheren Messhäufigkeit unterliegen sollen, ist nicht ersichtlich. Die vergangenen Messergebnisse der Anlagen zeigen, dass keine Überschreitungen aufgekommen sind. Vor allem bei kleineren Trocknungsanlagen kämen demnach Mehrkosten von > 25.000 € in 3 Jahren auf. Ein Messintervall von 4mal im Jahr ist demnach unverhältnismäßig.

Der BLTD e.V. fordert deshalb, dass die Anforderungen an die Messhäufigkeit nach 5.4.7.25 NAGEMI-VwV auch so korrekt in die neue TA-Luft überführt werden und für Anlagen mit kleineren Produktionskapazitäten das bisher gängige Messintervall nach 5.3.2 bestehen bleibt.

5.4.7.23 Anlagen der Nummer 7.23: Anlagen zur Trocknung von Grünfutter

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Forderung zu 5.4.7.23 Bauliche und betriebliche Anforderungen (S.218 ff):

„[...] Bei der Festlegung von Anforderungen an die Einsparung und effiziente Nutzung von Energie kommen neben den in Nummer 5.2.11.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Maßnahmen insbesondere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

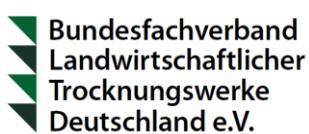
- a) die Errichtung von Anlagen mit mindestens einer Stufe nach der Technik der Indirekttrocknung,*
- b) die Verwendung von vorgetrocknetem Futter,*
- c) die Einleitung des Abgases vom Zyklon in den Brenner des Trockners (Rezirkulation von Abgasen aus dem Trockner) sowie*
- d) die Verwendung der Wärme des Auslassdampfes des Hochtemperatur-Trockners für die Vortrocknung eines Teils oder des gesamten Grünfutters (Verwendung der Abwärme für die Vortrocknung)*

Bei der Festlegung der Maßnahmen zur Einsparung und effiziente Nutzung von Energie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach 5.2.11.1 zu beachten.

[...]"

Zur Erklärung:

Nach der aktuell gültigen Fassung der TA-Luft (Stand 14.09.2021) sind nach 5.2.11 ff. schon Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Energieeffizienz definiert. Die neuen Anforderungen in dem Referentenentwurf wurden aus der NAGEMI-VwV übernommen und können je nach Trocknungsstandort Sinn ergeben. Jedoch sind bei diesen Anforderungen die generelle Anwendbarkeit sowie die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, insbesondere die Abhängigkeit von Dritten, Kosten einer Nachrüstung inklusive möglicher Einsparungen und die Beschränkung in Abhängigkeit von Produktqualitäten und -sorten. Die Maßnahmen sind auch unter Beachtung der Erkenntnisse aus betrieblichen Managementsystemen und ihrer möglichen Auswirkungen auf direkte oder indirekte Emissionsminderungen festzulegen. Dies wird in der TA-Luft unter 5.2.11.1 geregelt und sollte auch für die neuen Anforderungen nach 5.4.7.23 gelten.



Bundesfachverband
Landwirtschaftlicher
Trocknungswerke
Deutschland e.V.

Bundesfachverband landwirtschaftlicher Trocknungswerke Deutschland e.V.

(BLTD)

Im Bach 26
86759 Wechingen

www.bltd-trockengruen.de